

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 05.11.2018

Drucksache Nr. 127/2018 öffentlich

Neuorganisation der Forstverwaltung - neues Kooperationsmodell Baden-Württemberg

Anlagen: -

Gäste: -

Sachverhalt:

Zuletzt hat die Verwaltung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 08.10.2018 (Drucksache Nr. 106/2018) und 09.07.2018 (Drucksache Nr. 076/2018) sowie im Kreistag am 23.07.2018 (Drucksache Nr. 093/2018) über den Sachstand des Kartellverfahrens und die Neuorganisation der Forstverwaltung berichtet.

Bei der Sitzung des Kreistags am 23.07.2018 war aber noch nicht klar, ob nach Herauslösung des Staatswaldes der Rest des Einheitsforstamts einschließlich Dienstleistungen und Holzverkauf bei den Landkreisen bzw. der unteren Forstbehörde verbleiben kann. Deshalb hatte der Kreistag die Verwaltung beauftragt, als Alternativlösung Grundlagen für die Bildung eines interkommunalen forstlichen Zusammenschlusses sowie eines körperschaftlichen Forstamts zu erarbeiten.

Da nun eine **neue Sachlage** eingetreten ist, hat der Ausschuss für Umwelt und Technik in der Sitzung am 08.10.2018 einstimmig den **Empfehlungsbeschluss** an den Kreistag gefasst, die Bildung eines interkommunalen forstlichen Zusammenschlusses sowie eines körperschaftlichen Forstamts nicht weiter zu verfolgen und die untere staatliche Forstbehörde beim Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises zu belassen.

Aktueller Stand

Nach rechtlicher Prüfung wurde inzwischen festgestellt, dass die unteren Forstbehörden bei den Landkreisen mit Ausnahme des Holzverkaufs auch weiterhin **forstliche Betreuungsleistungen** für kommunale und private Waldbesitzer als „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ erbringen dürfen, die **nicht dem Vergaberecht unterliegen**. Zugleich können auch die organisatorisch von der unteren Forstbehörde getrennten „kommunalen Holzverkaufsstellen der Landkreise“ bestehen bleiben.

Auf dieser Grundlage haben sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und die kommunalen Landesverbände auf das sogenannte **Kooperationsmodell für die zukünftige Forstorganisation** im Land verständigt.

Kooperationsmodell - allgemein

- Wesentliche Eigenschaft des Kooperationsmodells ist die vollständige Wahlfreiheit kommunaler Waldbesitzer, ob sie die Bewirtschaftung ihrer Wälder in **Selbstverwaltung** durchführen oder durch die **Landesforstverwaltung**, vertreten durch die unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, wahrnehmen lassen. Dabei kann die Betreuung durch die Landesforstverwaltung wegen des öffentlichen Interesses an dieser Tätigkeit vergabefrei erfolgen.
- In beiden Fällen erhalten die Kommunen einen Gemeinwohlausgleich, der die mit der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung verbundenen Sachkundanforderungen an das forstliche Personal ausgleicht. Dieser beträgt 10,- €/ha und Jahr.
- Die Landesforstverwaltung zieht sich aus dem Holzverkauf vollständig zurück.
- Die forsttechnische Betriebsleitung und die Forsteinrichtung (mittelfristige Betriebsplanung) als wichtiger Beitrag einer umfassenden Daseinsvorsorge werden wie bisher von der unteren Forstbehörde kostenfrei angeboten. Üben Kommunen im Rahmen eines körperschaftlichen Forstamts die forsttechnische Betriebsleitung selbst aus, erhalten sie ab einer Größe von 7.500 ha Körperschaftswald vom Land hierfür einen Kostenersatz in Höhe von 10 €/ha und Jahr.
- Die Beratung im Privatwald bleibt staatliche Aufgabe bei den unteren Forstbehörden. Umfang und Inhalt der direkten Förderung im Privatwald werden gestärkt, für Waldbesitzer kleiner 5 ha gibt es zusätzlich eine indirekte Förderung fallweiser Betreuungsleistungen. Über 5 ha Größe können die Waldbesitzer auf Grundlage von 5-Jahresverträgen Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, die allerdings von den Forstbehörden kostendeckend in Rechnung gestellt werden müssen. Die 5 ha Grenze ist derzeit noch in der Diskussion und sollte angehoben werden.
- Der Staatswald wird in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) überführt.

Kooperationsmodell für den Schwarzwald-Baar-Kreis

1. Staatswald (13% der Waldfläche im Kreis)

Die Staatswaldflächen werden dem neuen Betriebsteil ‚Schwarzwald-Mitte-Süd‘ zugeschlagen. Dieser umfasst rd. 16.500 Hektar Staatswaldflächen, vor allem im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie den Nachbarlandkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Rottweil und Ortenaukreis. Der Standort der Zentrale dieses Betriebsteils ist noch nicht bekannt.

2. Gemeinde- und Privatwald

Forstamtszentrale: hoheitliche Aufgaben (Träger öffentlicher Belange, Forstaufsicht, Betriebsleitung, Forstschutz, Fördermaßnahmen, Waldnaturschutz, Beratung der Waldbesitzer, Waldpädagogik, Aus- und Fortbildung) sowie die Betreuung bleiben bestehen. Grundsätzlich Änderungen sind nicht erforderlich.

Forstreviere: Neuzuschnitte der Revierstrukturen sind nur dort notwendig, wo sich durch den Wegfall des Staatswaldes wesentliche Änderungen ergeben.

Holzverkauf: Die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises vermarktet bisher schon alle Holzsortimente aus dem Gemeinde- und Privatwald, deshalb ergibt sich

hierbei keine Änderung.

Folgen für das Forstpersonal

Forstpersonal höherer Dienst: Eine/r der derzeit vier Forstbeamten des höheren Forstdienstes folgt der Aufgabe und wird in die AÖR für den Staatswald wechseln.

Forstpersonal gehobener Dienst Landkreis: Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können sich Sachgebietsleitende und Revierleitende unter bestimmten Voraussetzungen auf Forstreviere oder Innendiensttätigkeiten bei der AÖR für den Staatswald bewerben. Alle anderen verbleiben bei Ihren Aufgabengebieten beim Landratsamt/Landkreis.

Waldarbeitende Landkreis: Alle beim Landkreis beschäftigten Waldarbeiter erhalten ein Übernahmeangebot von der AÖR für den Staatswald.

Forstpersonal gehobener Dienst / Gemeinden: keine Änderungen

Beschäftigte Forstamtsbüro / Verwaltungsangestellte Landkreis: Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können sich Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen auf Innendiensttätigkeiten bei der AÖR für den Staatswald bewerben. Alle anderen verbleiben zunächst bei Ihren Aufgabengebieten beim Landratsamt/Landkreis.

Weiteres zeitliches Vorgehen

- ab 10/2018:
Anhörungsverfahren zum neuen Artikelgesetz
„Gesetz zur Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg“
- 01.11.2018:
Start eines Vorprojektes zur Vorbereitung der Gründung AÖR Staatswald
- Ab Januar 2019:
Interessenbekundungsverfahren sowie Vorbereitung des Personalbesetzungsverfahrens für die AÖR Staatswald (Ziel: Abschluss vor der Sommerpause 2019)
- 01.01.2020
Start der neuen Forstorganisation

Stellungnahme der Verwaltung:

Da nun hinsichtlich der forstlichen Dienstleistungen Rechtssicherheit besteht und diese nicht ausgeschrieben werden müssen, spricht sich die Verwaltung dafür aus, die untere Forstbehörde beim Landratsamt in nahezu bisheriger Form (verkleinert um den Staatswald und das zugehörige Personal) bestehen zu lassen. Die gemeinsame Holzverkaufsstelle des Landkreises (organisatorisch bei der Kämmerei) hat sich gut bewährt, arbeitet eng mit den Forstrevierleitern zusammen und sollte daher ebenfalls bestehen bleiben. Auf die Gründung eines interkommunalen forstlichen Zusammenschlusses sowie eines körperschaftlichen Forstamts sollte verzichtet werden. Die Vorteile (Kostensersatz für die forsttechnische Betriebsleitung, Holzverkauf unmittelbar beim Betrieb) werden durch Mehrkosten bei Organisation und Personal überlagert.

Aussagen zu den künftigen Dienstleistungsgebühren sind erst möglich, wenn die verbleibenden FAG-Mittelzuweisungen des Landes und die künftigen Strukturen der unteren Forstbehörde nach Ausgliederung des Staatswalds feststehen. Aufgrund des Kostendeckungsgebots ist im Kommunalwald mit moderaten Erhöhungen zu rechnen. Im Privatwald hängen die Gebühren stark von der künftigen Nachfrage der Waldbesitzer, Auslastung der Reviere und der Unterstützung für Beratungsleistungen durch das Land ab.

Die Verwaltung bereitet für die Forstreviere und die Forstamtszentrale in Zusammenarbeit mit den Kommunen einen Organisationsvorschlag vor, der effiziente und bewährte Strukturen sicherstellt. Eine Entscheidung darüber sollte erst getroffen werden, wenn alle rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen geklärt sind.

Beschlussvorschlag:

Die Bildung eines interkommunalen forstlichen Zusammenschlusses sowie eines körperschaftlichen Forstamts werden nicht weiter verfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, unter der Organisationshoheit des Landrats die künftige Struktur der unteren (staatlichen) Forstbehörde im Schwarzwald-Baar-Kreis zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu berichten.